

Xtrackers

Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
Sitz: L-1855 Luxemburg, 49, avenue J.F. Kennedy
R.C.S. Luxemburg 119899

KOORDINIERTE SATZUNG zum 7. Mai 2020

Name

Art. 1 Die Inhaber von Anteilen der Gesellschaft (die "Anteilsinhaber") sowie alle zukünftigen Anteilsinhaber bilden unter dem Namen "**Xtrackers**" eine in Form einer Aktiengesellschaft (société anonyme) errichtete Investmentgesellschaft mit variablem Gesellschaftskapital (société d'investissement à capital variable (SICAV)) (die "Gesellschaft").

Dauer

Art. 2 Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet. Die Gesellschaft kann jederzeit auf Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung der Anteilsinhaber aufgelöst und liquidiert werden. Eine solche Versammlung ist einzuberufen, wenn der Nettoinventarwert (der "Nettoinventarwert") der Gesellschaft unter zwei Drittel des nach dem Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils geltenden Fassung (das "Gesetz") vorgeschriebenen Mindestwerts fällt.

Zweck

Art. 3 Der ausschließliche Zweck der Gesellschaft besteht in der Anlage der ihr zur Verfügung stehenden Beträge in übertragbare Wertpapiere und sonstige zulässige Anlagen, um so Anlagerisiken zu streuen und den Anteilsinhabern die Beteiligung an den Ergebnissen der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zu ermöglichen.

Soweit nach Teil I des Gesetzes und sämtlichen anderen geltenden Rechtsvorschriften zulässig, ist die Gesellschaft zur Durchführung sämtlicher Maßnahmen und Transaktionen berechtigt, die sie für die Erreichung und Fortführung ihres Zwecks als nützlich erachtet.

Sitz

Art. 4 Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Luxemburg im Großherzogtum Luxemburg. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der "Verwaltungsrat") ist berechtigt, den Sitz der Gesellschaft an einen anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg zu verlegen und diese Satzung (die "Satzung") entsprechend zu ändern. Durch Beschluss des Verwaltungsrats können 100 %ige Tochtergesellschaften, Niederlassungen oder sonstige Geschäftsstellen inner- oder außerhalb Luxemburgs errichtet werden.

Stellt der Verwaltungsrat fest, dass außergewöhnliche politische oder militärische Ereignisse eingetreten sind oder unmittelbar bevorstehen, die die normale Geschäftstätigkeit der Gesellschaft an ihrem Sitz oder den reibungslosen Kontakt mit Personen im Ausland beeinträchtigen könnten, kann der Sitz vorübergehend bis zur vollständigen Wiederherstellung von normalen Verhältnissen ins Ausland verlegt werden; auch im Falle einer entsprechenden vorübergehenden Verlegung des Sitzes bleibt die Gesellschaft eine luxemburgische Gesellschaft.

Gesellschaftskapital – Anteile – Anteilklassen

Art. 5 Das Gesellschaftskapital der Gesellschaft ist in nennwertlose Anteile (die "Anteile") aufgeteilt und entspricht stets dem gesamten Nettovermögen der Gesellschaft gemäß Artikel 23 dieser Satzung.

Das Mindestkapital der Gesellschaft darf nicht unter den Vorgaben des Gesetzes oder sonstiger geltender Gesetze oder Vorschriften liegen (derzeit beträgt der gesetzlich vorgeschriebene Mindestbetrag eine Million zweihundertfünfzigtausend Euro (EUR 1.250.000)).

Der Verwaltungsrat ist in Übereinstimmung mit Artikel 24 dieser Satzung jederzeit uneingeschränkt zur Zuteilung und Ausgabe von in voller Höhe eingezahlten Anteilen sowie, im Falle von Namensanteilen (gemäß Definition in nachstehendem Artikel 6), von Anteilsbruchteilen berechtigt, ohne den bestehenden Anteilsinhabern ein Vorrecht zur Zeichnung der neu auszugebenden Anteile zu gewähren. Als Grundlage für die Zuteilung und Ausgabe gilt der gemäß Artikel 23 dieser Satzung bestimmte Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Fonds (wie nachstehend definiert). Der Verwaltungsrat kann die Zuständigkeit für die Annahme von Zeichnungen und die Leistung sowie die Entgegennahme von Zahlungen für diese Anteile an ein Verwaltungsratsmitglied, eine Führungskraft der Gesellschaft oder eine sonstige Person delegieren, sofern diese hierfür ordnungsgemäß bevollmächtigt sind und die rechtlichen Grenzen nicht überschritten werden.

Die Anteile können, wie vom Verwaltungsrat festgelegt, verschiedenen Teilvermögen zugeordnet werden, die auf unterschiedliche Währungen lauten können (die "Fonds"). Der Erlös aus der Ausgabe von Anteilen eines Fonds wird (nach Abzug eventuell darauf erhobener Ausgabeaufschläge) im Einklang mit dem Zweck gemäß Artikel 3 dieser Satzung in übertragbare Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder sonstige zulässige Anlagen investiert, die den vom Verwaltungsrat in Bezug auf jeden Fonds ausgewählten Regionen, Branchen oder Währungsgebieten bzw. speziellen Arten von Dividendenwerten oder Schuldtiteln entsprechen.

Der Verwaltungsrat ist unter den in den Luxemburger Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen zu jedem von ihm als geeignet erachteten Zeitpunkt unter Ausschöpfung der geltenden Luxemburger Rechtsvorschriften, jedoch in Übereinstimmung mit den in einem Prospekt der Gesellschaft (der "Prospekt") aufgeführten Bestimmungen berechtigt, (i) einen OGAW-Master- oder Feeder-Fonds aufzulegen, (ii) bestehende Fonds in einen OGAW-Feeder-Fonds (und umgekehrt) umzuwandeln oder (iii) Änderungen in Bezug auf den OGAW-Master-Fonds ihrer OGAW-Feeder-Fonds vorzunehmen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, innerhalb jedes Fonds verschiedene Anteilsklassen (eine "Anteilsklasse" bzw. eine "Klasse") aufzulegen, die sich unter anderem im Hinblick auf ihre Gebührenstruktur, ihre Ausschüttungs- und Absicherungs politik, ihren Mindestzeichnungsbetrag, die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen, die Zahlungsmodalitäten oder sonstige besondere Merkmale unterscheiden und auf unterschiedliche Währungen lauten können, wie jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt. Im Einklang mit den vorstehenden Bestimmungen kann der Verwaltungsrat beschließen, innerhalb einer Anteilsklasse weiter in eine Klasse für thesaurierende Anteile (die "Thesaurierenden Anteile") und eine Klasse für ausschüttende Anteile (die "Ausschüttenden Anteile") zu unterteilen. Der Verwaltungsrat legt fest, ob und ab welchem Zeitpunkt Anteile einer solchen Anteilsklasse zur Zeichnung angeboten werden, wobei diese Anteile zu den vom Verwaltungsrat bestimmten Bedingungen ausgegeben werden.

Eine Bezugnahme auf den Begriff "Fonds" bedeutet je nach Kontext auch eine Bezugnahme auf eine Klasse.

Zum Zwecke der Bestimmung des Gesellschaftskapitals wird das einem nicht auf Euro lautenden Fonds zuzuordnende Nettovermögen gemäß Artikel 25 in Euro umgerechnet, und das Gesellschaftskapital entspricht der Summe des Nettovermögens aller Fonds.

Namensanteile – Inhaberanteile

Art. 6 Der Verwaltungsrat kann die Ausgabe von Anteilen in Form von Namensanteilen (die "Namensanteile") und/oder Inhaberanteilen (die "Inhaberanteile") beschließen.

Inhaberanteile, soweit ausgegeben, werden durch eine Globalurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft.

Beantragt ein Anteilsinhaber, der Inhaberanteile hält, den Umtausch seiner Anteilsscheine in Anteilsscheine in anderen Stückelungen, können ihm die Kosten hierfür in Rechnung gestellt werden.

Wird bei Namensanteilen die Ausgabe von Anteilsscheinen bei Antragstellung nicht ausdrücklich verlangt, so werden Namensanteile grundsätzlich ohne Anteilsscheine ausgegeben. Stattdessen erhalten Anteilsinhaber eine Eigentumsbestätigung. Wünscht ein eingetragener Anteilsinhaber für seine Anteile mehr als einen Anteilsschein oder beantragt ein Anteilsinhaber, der Inhaberanteile hält, den Umtausch seiner Inhaberanteile in Namensanteile, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen dem Anteilsinhaber die hierdurch entstehenden Verwaltungskosten in Rechnung stellen.

Die Gesellschaft kann vorläufige Anteilsscheine ausgeben, über deren Form der Verwaltungsrat entscheidet.

Anteile werden erst nach Annahme des Zeichnungsantrags und vorbehaltlich der Zahlung des Preises je Anteil gemäß Artikel 24 dieser Satzung ausgegeben. Der Anteilszeichner erhält ohne unangemessene Verzögerung die endgültigen Anteilsscheine oder, vorbehaltlich vorstehender Bestimmungen, eine entsprechende Eigentumsbestätigung.

Die Zahlung von etwaigen Ausschüttungen für Namensanteile erfolgt an die eingetragenen Anteilsinhaber entweder per Scheck, der den eingetragenen Anteilsinhabern auf ihr Risiko per Post an ihre im Anteilsinhaberregister (das "Anteilsinhaberregister") angegebene oder eine dem Verwaltungsrat schriftlich mitgeteilte Anschrift zugestellt wird, oder per Banküberweisung. Die Zahlung von Ausschüttungen in Zusammenhang mit durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteilen erfolgt mittels Einbuchung in die bei den jeweiligen Clearingstellen eröffneten Wertpapierdepots der Finanzintermediäre der Anteilsinhaber.

Alle Namensanteile werden im Anteilsinhaberregister verzeichnet, das von der Gesellschaft oder einer oder mehreren zu diesem Zweck von der Gesellschaft bestimmten Personen geführt wird; das Anteilsinhaberregister enthält den Namen eines jeden Inhabers von Namensanteilen, seinen Wohnsitz oder sein Wahlmizil (im Falle von gemeinschaftlichen Inhabern nur die Anschrift des erstgenannten gemeinschaftlichen Inhabers), soweit der Gesellschaft mitgeteilt, sowie die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile an den einzelnen Fonds. Die Übertragung von Namensanteilen wird bei Zahlung der vom Verwaltungsrat festgesetzten Gebühr für die Registrierung von sonstigen

Dokumenten, die das Eigentum an einem Anteil betreffen oder sich darauf auswirken, im Anteilsinhaberregister verzeichnet.

Unbeschadet der Bestimmungen in Artikel 8 dieser Satzung gelten für die Anteile keine Übertragungsbeschränkungen und bestehen keine Pfandrechte zugunsten der Gesellschaft.

Die Übertragung von durch eine Globalurkunde verbrieften Inhaberanteilen erfolgt mittels Einbuchung in die bei den Clearingstellen eröffneten Wertpapierdepots der Finanzintermediäre der Anteilsinhaber und unterliegt den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften und Verfahren der mit der Übertragung befassten Clearingstelle.

Die Übertragung von Namensanteilen erfolgt durch Eintragung der Übertragung in das Anteilsinhaberregister durch die Gesellschaft, sobald der die Anteile verbriefende Anteilsschein oder die Anteilsscheine (falls vorhanden) der Gesellschaft zusammen mit anderen für eine Übertragung erforderlichen Dokumenten ausgehändigt wurde(n) und die Voraussetzungen für eine Übertragung zur Zufriedenheit der Gesellschaft erfüllt sind.

Jeder im Anteilsinhaberregister verzeichnete Anteilsinhaber muss der Gesellschaft eine Anschrift mitteilen. Ausgenommen bei Anteilsinhabern, die jeweils eingewilligt haben, dass ihnen Mitteilungen und Ankündigungen seitens der Gesellschaft per E-Mail zugestellt werden, erfolgt eine ordnungsgemäße Zustellung aller Mitteilungen und Ankündigungen an die Anteilsinhaber seitens der Gesellschaft an diese Anschrift. Diese Anschrift wird in das Anteilsinhaberregister eingetragen. Werden Anteile gemeinschaftlich gehalten (wobei die Anzahl gemeinschaftlicher Inhaber auf vier Personen begrenzt ist), wird lediglich eine Anschrift bzw. E-Mail-Adresse verzeichnet und werden Mitteilungen ausschließlich an diese Anschrift bzw. E-Mail-Adresse gesendet. Wenn ein Anteilsinhaber keine Anschrift mitteilt und einer Benachrichtigung per E-Mail nicht zugestimmt hat, oder an eine Anschrift versendete Mitteilungen und Ankündigungen als unzustellbar zurückgesendet werden, macht die Gesellschaft einen entsprechenden Vermerk im Anteilsinhaberregister und der Sitz der Gesellschaft oder eine andere von der Gesellschaft jeweils vermerkte Anschrift gilt als Adresse des Anteilsinhabers, bis der Anteilsinhaber der Gesellschaft eine andere Adresse mitteilt. Anteilsinhaber können die Gesellschaft jederzeit schriftlich durch Mitteilung an den Sitz der Gesellschaft oder eine andere von der Gesellschaft jeweils bestimmte Adresse über eine Änderung der im Anteilsinhaberregister verzeichneten Adresse in Kenntnis setzen. Vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung durch die Gesellschaft können Anteile nach Annahme des Zeichnungsantrags auch gegen Sacheinlage übertragbarer Wertpapiere und anderer Vermögenswerte, die mit der Anlagepolitik und dem Anlageziel der Gesellschaft im Einklang stehen, ausgegeben werden. Die eingebrachte Sachleistung steht, sofern gesetzlich vorgeschrieben, unter dem Vorbehalt eines Sonderberichts des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft. Alle mit entsprechenden Einlagen verbundenen Kosten sind von den betreffenden Anteilsinhabern oder einem Dritten zu tragen, es sei denn, die Sachleistung ist nach Auffassung des Verwaltungsrats im Interesse der Gesellschaft (oder des betreffenden Fonds) oder erfolgt zum Schutz der Interessen der Gesellschaft (oder des betreffenden Fonds).

Führt die Zahlung eines Anteilszeichners (bei der Zeichnung von Namensanteilen) zur Ausgabe eines Bruchteils eines Anteils, wird dieser Anteilsbruchteil im Anteilsinhaberregister verzeichnet. Anteilsbruchteile gewähren kein Stimmrecht, sind jedoch in dem von der Gesellschaft bestimmten Maße zu einem entsprechenden Anteil ausschüttungsberechtigt. In Bezug auf Inhaberanteile werden nur Anteilsscheine für

ganze Anteile ausgegeben; der Erwerb oder die Rücknahme von Anteilsbruchteilen ist ausgeschlossen.

Verlust und Beschädigung von Anteilsscheinen

Art. 7 Macht ein Anteilssinhaber gegenüber der Gesellschaft in geeigneter Weise glaubhaft, dass sein Anteilsschein verlegt, beschädigt oder vernichtet wurde, kann auf sein Ersuchen ein Duplikat desselben unter den von der Gesellschaft bestimmten Voraussetzungen und Gewährleistungen, einschließlich einer Garantieerklärung einer Versicherungsgesellschaft, ausgestellt werden. Mit der Ausgabe des neuen Anteilsscheins, auf dem vermerkt wird, dass es sich um ein Duplikat handelt, wird der ursprüngliche Anteilsschein, an dessen Stelle der neue Anteilsschein ausgegeben wurde, ungültig.

Die Gesellschaft ist berechtigt, dem Anteilssinhaber nach eigenem Ermessen außerordentliche Kosten in Rechnung zu stellen, die ihr in Verbindung mit der Ausgabe eines Duplikats oder eines neuen Anteilsscheins als Ersatz für einen verlegten, beschädigten oder vernichteten Anteilsschein entstanden sind.

Rücknahmeanträge für verlorene Anteilsscheine werden nicht akzeptiert.

Beschränkungen in Bezug auf die Anteilssinhaber

Art. 8 Der Verwaltungsrat ist befugt, die Beschränkungen aufzuerlegen (ausgenommen Beschränkungen in Bezug auf die Übertragung von Anteilen), die er nach seinem Ermessen als notwendig erachtet um sicherzustellen, dass keine Anteile der Gesellschaft von Privatpersonen, Personen- oder Kapitalgesellschaften, die nach dem alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats nicht befugt sind, Anteile der Gesellschaft oder gegebenenfalls eines bestimmten Fonds oder einer bestimmten Anteilsklasse zu zeichnen bzw. zu halten, erworben oder gehalten werden, (i) wenn sich ein solcher Anteilsbesitz nach Ansicht des Verwaltungsrats nachteilig auf die Gesellschaft oder die Mehrheit ihrer Anteilssinhaber auswirken könnte, (ii) wenn dies einen Verstoß gegen in Luxemburg oder im Ausland geltende Gesetze oder Vorschriften zur Folge hätte, (iii) wenn der Gesellschaft oder ihren Anteilssinhabern daraufhin u. U. steuerliche, rechtliche oder finanzielle Nachteile (u. a. mögliche Verbindlichkeiten aufgrund des Foreign Account Tax Compliance Act ("FATCA") oder eine Verpflichtung zur Registrierung nach geltendem Wertpapier- oder Anlagerecht oder sonstigen Gesetzen oder Vorschriften eines Landes oder einer Behörde) entstehen würden, die ihr ansonsten nicht entstanden wären, oder (iv) wenn die vorgenannten Personen bzw. Gesellschaften die von den Anlegern zu erfüllenden Voraussetzungen für eine bestimmte Anteilsklasse nicht erfüllen (jeweils eine "Nicht Zugelassene Person").

Insbesondere kann die Gesellschaft das Eigentum an Anteilen der Gesellschaft durch Privatpersonen, Personen- oder Kapitalgesellschaften sowie u. a. durch (i) US-Personen (wie nachstehend definiert) oder (ii) Personen, die Anteile am Sekundärmarkt zeichnen oder erwerben möchten bzw. Anteile Institutionellen Anlegern (wie nachstehend definiert) vorbehaltener Klassen halten, die jedoch nicht die Anforderungen eines Institutionellen Anlegers erfüllen, oder (iii) eine Nicht Zugelassene Person beschränken oder verbieten. Zu diesem Zweck kann die Gesellschaft:

(a) die Ausgabe von Anteilen ablehnen, wenn aus ihrer Sicht eine solche Ausgabe dazu führen würde oder könnte, dass eine Person direkter oder wirtschaftlicher Inhaber der Anteile wird, die vom Halten von Anteilen an der Gesellschaft ausgeschlossen ist,

(b) jederzeit gegebenenfalls durch entsprechende Belege gestützte Angaben von einer im Anteilsinhaberregister eingetragenen Person verlangen, die sie für notwendig erachtet um festzustellen, ob das wirtschaftliche Eigentum an Anteilen bei einer Person liegt, die vom Halten von Anteilen an der Gesellschaft ausgeschlossen ist,

(c) falls nach Ansicht der Gesellschaft eine Person, die vom Halten von Anteilen der Gesellschaft ausgeschlossen ist, entweder alleine oder zusammen mit einer anderen Person wirtschaftlicher oder eingetragener Inhaber von Anteilen ist, eine Zwangsrücknahme aller Anteile eines solchen Anteilsinhabers auf folgende Weise vornehmen:

(1) Dem Anteilsinhaber, der diese Anteile hält bzw. im Anteilsinhaberregister als Inhaber der zur Rücknahme vorgesehenen Anteile verzeichnet ist, wird von der Gesellschaft eine Mitteilung (die "Rücknahmemitteilung") mit Einzelheiten zu den wie vorstehend beschrieben zurückzunehmenden Anteilen, dem für die Anteile zahlbaren Preis und Angaben zu den Zahlungsmodalitäten in Bezug auf den Rücknahmepreis (gemäß Definition in nachstehendem Artikel 21) für diese Anteile zugestellt. Dem Anteilsinhaber kann eine solche Rücknahmemitteilung durch frankierte Einschreibesendung an die zuletzt bekannte oder im Anteilsinhaberregister aufgeführte Adresse übermittelt werden. Unmittelbar nach Geschäftsschluss am in der Rücknahmemitteilung angegebenen Tag gilt der Anteilsinhaber nicht länger als Anteilsinhaber, und die zuvor von ihm gehaltenen Anteile werden entwertet. Der entsprechende Anteilsinhaber ist damit verpflichtet, den bzw. die (gegebenenfalls ausgegebenen) Anteilsschein(e) der in der Rücknahmemitteilung angegebenen Anteile an die Gesellschaft zurückzugeben.

(2) Der Rücknahmepreis für die in einer Rücknahmemitteilung spezifizierten Anteile wird in Übereinstimmung mit Artikel 21 dieser Satzung bestimmt.

(3) Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt an den als Eigentümer erscheinenden Anteilsinhaber in der Referenzwährung des jeweiligen Fonds bzw. der jeweiligen Anteilsklasse. Dieser Betrag wird durch die Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder andernorts (wie in der Rücknahmemitteilung angegeben) zur Auszahlung an diese Person eingezahlt, wobei diese Auszahlung bei Ausgabe eines Anteilsscheins bzw. von Anteilsscheinen erst nach Aushändigung dieses Anteilsscheins bzw. dieser Anteilsscheine für die in der entsprechenden Mitteilung spezifizierten Anteile erfolgt. Nach der vorstehend beschriebenen Einzahlung des dem Rücknahmepreis entsprechenden Betrags haben in der Rücknahmemitteilung genannte Personen keine weiteren Rechte oder Ansprüche in Bezug auf diese Anteile bzw. keine weiteren Ansprüche gegenüber der Gesellschaft oder ihren diesbezüglichen Vermögenswerten, ausgenommen das Recht des als Eigentümer dieser Anteile erscheinenden Anteilsinhabers auf Erhalt des auf diese Weise eingezahlten Betrags (ohne Zinsen) von der entsprechenden Bank.

(4) Die Ausübung der durch diesen Artikel dieser Satzung begründeten Rechte durch die Gesellschaft wird in keinem Fall aufgrund dessen in Frage gestellt oder unwirksam, dass unzureichende Nachweise zu den Eigentumsverhältnissen bezüglich der Anteile vorlagen oder der rechtmäßige Eigentümer der Anteile eine andere als die der Gesellschaft zum Datum der Rücknahmemitteilung bekannte Person war, sofern diese Rechte durch die Gesellschaft in gutem Glauben ausgeübt wurden.

(d) bei einer Versammlung der Anteilsinhaber der Gesellschaft einer Person, die vom Halten von Anteilen an der Gesellschaft ausgeschlossen ist, das Stimmrecht verweigern.

Der Begriff "US-Person" bezeichnet im Sinne dieser Satzung US-Personen (im Sinne der Definitionen in den US-Bundesgesetzen über Wertpapiere, Waren und Steuern) oder Personen, die ihren Wohnsitz zum Zeitpunkt des Angebots oder des Verkaufs der Anteile in den Vereinigten Staaten haben; der Begriff "Institutioneller Anleger" bezeichnet einen Anleger, der die Kriterien für einen institutionellen Anleger im Sinne des Artikel 174 des Gesetzes erfüllt. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit die vorstehenden Ausführungen anpassen oder klarstellen, insbesondere durch entsprechende Angaben im Prospekt.

Befugnisse der Hauptversammlung der Anteilshaber

Art. 9 Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Anteilshaber der Gesellschaft vertritt die Gesamtheit der Anteilshaber der Gesellschaft. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Anteilshaber ungeachtet der von ihnen gehaltenen Anteile verbindlich. Sie verfügt über die maximalen Befugnisse zur Anordnung, Durchführung und Genehmigung von Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft.

Hauptversammlungen

Art. 10 Die Jahreshauptversammlung der Anteilshaber findet in Übereinstimmung mit Luxemburger Recht jedes Jahr zu einem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des vorherigen Geschäftsjahres der Gesellschaft am Sitz der Gesellschaft oder an einem gegebenenfalls in der Einladung zur Hauptversammlung angegebenen anderen Ort im Großherzogtum Luxemburg statt. Die Jahreshauptversammlung kann im Ausland abgehalten werden, wenn außergewöhnliche Umstände dies nach dem Ermessen des Verwaltungsrats erfordern.

Ort und Zeitpunkt für weitere Versammlungen der Anteilshaber werden vom Verwaltungsrat gegebenenfalls in den entsprechenden Einladungen zu einer solchen Versammlung bekannt gegeben.

Der Verwaltungsrat kann für die Anteilshaber eines Fonds oder einer Anteilsklasse oder die Anteilshaber mehrerer Fonds oder Anteilsklassen gesonderte Versammlungen für Beschlüsse über Angelegenheiten, die die jeweiligen Fonds oder Anteilsklassen und/oder eine Änderung der Rechte der Anteilshaber betreffen, einberufen.

Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe

Art. 11 Für die Einladung zur bzw. Leitung der Hauptversammlungen der Anteilshaber gelten vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen dieser Satzung die gesetzlichen Bestimmungen zu Beschlussfähigkeit und Verschiebungen.

Bei Unterteilung des Gesellschaftskapitals in verschiedene Fonds und Anteilsklassen und soweit in Luxemburg gesetzlich vorgeschrieben, können die mit den Anteilen in Bezug auf einen Fonds oder eine Anteilsklasse verbundenen Rechte (sofern in den Emissionsbedingungen der Anteile dieses Fonds oder dieser Anteilsklasse nichts anderes bestimmt ist) selbst im Falle der Abwicklung der Gesellschaft mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen durch einen auf einer gesonderten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieses Fonds oder dieser Anteilsklasse gefassten Beschluss geändert werden. Die Bestimmungen dieser Satzung zu Hauptversammlungen gelten *mutatis mutandis* für diese gesonderten Hauptversammlungen, mit der Ausnahme, dass für die Beschlussfähigkeit einer solchen gesonderten Hauptversammlung Anteilshaber von

Anteilen des entsprechenden Fonds oder der entsprechenden Anteilsklasse persönlich oder durch einen Stimmrechtsvertreter anwesend sein müssen, die mindestens 50 % der ausgegebenen Anteile dieses Fonds oder dieser Anteilsklasse halten (wird bei einer vertagten Versammlung in Bezug auf einen Fonds oder eine Anteilsklasse keine Beschlussfähigkeit gemäß den vorstehenden Bestimmungen erreicht, gilt die vertagte Versammlung als beschlussfähig, wenn mindestens eine Person persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter anwesend ist, die Anteile an dem entsprechenden Fonds oder der entsprechenden Anteilsklasse hält).

Vorbehaltlich der Einschränkungen gemäß dieser Satzung und den in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften gewährt jeder ganze Anteil eines beliebigen Fonds oder einer beliebigen Anteilsklasse, ungeachtet des Nettoinventarwertes je Anteil des Fonds oder der Anteilsklasse, eine Stimme. Ein Anteilsinhaber kann sich bei jeder Versammlung der Anteilsinhaber durch einen schriftlich oder per Fax ernannten Stimmrechtsvertreter vertreten lassen. Die Stimmrechtsvollmacht behält ihre Gültigkeit für gegebenenfalls einberufene Folgeversammlungen, sofern sie nicht ausdrücklich widerrufen wird. Nach dem Ermessen des Verwaltungsrats ist die Teilnahme von Anteilsinhabern an einer Versammlung der Anteilsinhaber per Videokonferenz oder über ein anderes Telekommunikationsmittel, das die Identifizierung des Anteilsinhabers ermöglicht, zulässig. Es muss jedoch gewährleistet sein, dass der Anteilsinhaber aktiv an der Versammlung teilnehmen kann. Die Übertragung der Versammlung darf nicht unterbrochen werden.

Sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse in einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der Anteilsinhaber mit einfacher Mehrheit der von den persönlich anwesenden oder vertretenen Anteilsinhabern abgegebenen Stimmen gefasst. Bei allen Hauptversammlungen wird eine Anwesenheitsliste geführt.

Soweit gesetzlich zulässig, kann jeder Anteilsinhaber persönlich beschließen, vorübergehend oder endgültig auf die Ausübung der mit allen oder einem Teil seiner Anteile verbundenen Stimmrechte zu verzichten. In dem Fall ist der Anteilsinhaber an diesen Verzicht gebunden, der gegenüber der Gesellschaft ab dem Datum wirksam wird, an dem er mitgeteilt wurde.

Soweit gesetzlich zulässig, kann der Verwaltungsrat das Stimmrecht eines Anteilsinhabers aussetzen, wenn dieser seinen Pflichten gemäß dieser Satzung oder einer Urkunde (einschließlich eines Antragsformulars), die die Pflichten des Anteilsinhabers gegenüber der Gesellschaft und/oder den anderen Anteilsinhabern fixiert, nicht nachkommt. Im Falle einer Aussetzung der Stimmrechte eines oder mehrerer Anteilsinhaber gemäß dem vorstehenden Satz werden diese Anteilsinhaber zur Teilnahme an der Hauptversammlung eingeladen und zugelassen, ihre Anteile werden jedoch im Rahmen der Feststellung, ob die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse erfüllt sind, nicht berücksichtigt.

Der Verwaltungsrat kann weitere Bedingungen für die Teilnahme eines Anteilsinhabers an einer Versammlung der Anteilsinhaber festlegen.

Einladung

Art. 12 Versammlungen von Anteilsinhabern werden vom Verwaltungsrat oder, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern, von zwei gemeinsam handelnden Mitgliedern des Verwaltungsrats gemäß einer Einladung einberufen, in der die Tagesordnung

aufgeführt ist und die mindestens acht Kalendertage vor der Versammlung jedem eingetragenen Anteilsinhaber an seine im Anteilsinhaberregister eingetragene Adresse zugestellt wird.

Sofern gesetzlich zulässig, kann die Einladung an eingetragene Anteilsinhaber auch über jeden anderen Kommunikationsweg erfolgen, dem diese Anteilsinhaber persönlich zugestimmt haben. Als alternative Kommunikationswege kommen E-Mail, Fax, Kurierdienste sowie alle anderen die gesetzlichen Anforderungen erfüllenden Arten der Kommunikation infrage.

Jeder eingetragene Anteilsinhaber, der dem E-Mail-Versand als Alternative für die Übermittlung von Einladungen zugestimmt hat, muss der Gesellschaft seine E-Mail-Adresse bis spätestens fünfzehn (15) Tage vor dem Datum der Hauptversammlung der Anteilsinhaber mitteilen. Der Verwaltungsrat führt am Sitz der Gesellschaft eine Liste aller erhaltenen E-Mail-Adressen.

Bei einem eingetragenen Anteilsinhaber, der der Gesellschaft seine E-Mail-Adresse nicht mitgeteilt hat, wird angenommen, dass dieser jeden anderen Weg der Übermittlung der Einladung als per Einschreiben, Brief oder Kurierdienst abgelehnt hat.

Jeder eingetragene Anteilsinhaber kann seine Anschrift oder E-Mail-Adresse ändern oder seine Zustimmung zu alternativen Arten der Übermittlung von Einladungen widerrufen, wobei gilt, dass der Widerruf oder die neuen Kontaktdaten der Gesellschaft bis spätestens fünfzehn (15) Tage vor dem Datum der Hauptversammlung der Anteilsinhaber vorliegen muss/müssen. Der Verwaltungsrat ist befugt, durch Versand eines Einschreibens bzw. einer E-Mail an die neue Anschrift bzw. E-Mail-Adresse eine Bestätigung der neuen Kontaktdaten einzuholen. Bestätigt der Anteilsinhaber seine neuen Kontaktdaten nicht, ist der Verwaltungsrat befugt, nachfolgende Mitteilungen an die früheren Kontaktdaten zu senden.

Der Verwaltungsrat kann im Rahmen der von den einzelnen eingetragenen Anteilsinhabern jeweils akzeptierten Kommunikationswege von Fall zu Fall frei über die geeignetste Art der Übermittlung einer Einladung zu einer Anteilsinhaberversammlung an die eingetragenen Anteilsinhaber entscheiden. Der Verwaltungsrat kann Einladungen an eingetragene Anteilsinhaber für ein und dieselbe Hauptversammlung sowohl per E-Mail an jene Anteilsinhaber, die ihre E-Mail-Adresse rechtzeitig mitgeteilt haben, als auch per Post oder Kurierdienst an die anderen Anteilsinhaber verschicken, sofern die Anteilsinhaber der jeweiligen Art der Übermittlung zugestimmt haben.

Im Falle der Ausgabe von Inhaberanteilen wird die Einladung außerdem gemäß den nach Luxemburger Recht geltenden Publikationsvorschriften sowie in anderen nach Ermessen des Verwaltungsrats bestimmten Zeitungen veröffentlicht.

Unter den in den Luxemburger Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen kann in der Einladung zu einer Hauptversammlung der Anteilsinhaber festgelegt werden, dass die für diese Hauptversammlung geltenden Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse auf Grundlage der zu einem bestimmten Zeitpunkt vor der Hauptversammlung (der "Stichtag") ausgegebenen und ausstehenden Anteile ermittelt werden, wobei für die Festlegung der Teilnahme- und Stimmrechte eines Anteilsinhabers auf der Hauptversammlung der Anteilsinhaber die Anzahl der von dem Anteilsinhaber am Stichtag gehaltenen Anteile maßgeblich ist.

Verwaltungsratsmitglieder

Art. 13 Die Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat geleitet, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Mitglieder des Verwaltungsrats müssen nicht Anteilhaber der Gesellschaft sein.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden von den Anteilhabern auf der Jahreshauptversammlung für einen Zeitraum gewählt, der mit der nächsten Jahreshauptversammlung bzw. mit der Wahl eines Nachfolgers endet, wobei ein Verwaltungsratsmitglied jederzeit auf Beschluss der Anteilhaber mit oder ohne Angabe von Gründen seines Amtes enthoben und/oder durch einen Nachfolger ersetzt werden kann.

Wird ein Verwaltungsratsposten durch das Ableben oder Ausscheiden eines Verwaltungsratsmitglieds oder aus sonstigem Grund frei, können die übrigen Verwaltungsratsmitglieder auf einer Sitzung durch Mehrheitsbeschluss ein Verwaltungsratsmitglied wählen, das diesen freien Platz bis zur nächsten Versammlung der Anteilhaber besetzt.

Geschäftsordnung des Verwaltungsrats

Art. 14 Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende auswählen. Ferner kann der Verwaltungsrat einen Schriftführer ernennen, bei dem es sich nicht notwendigerweise um ein Mitglied des Verwaltungsrats handeln muss und der für die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrats und der Versammlungen der Anteilhaber verantwortlich ist. Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden oder zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats einberufen und finden an dem in der Einladung angegebenen Ort statt.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats führt bei allen Versammlungen der Anteilhaber und allen Sitzungen des Verwaltungsrats den Vorsitz; falls kein Vorsitzender ernannt wurde oder der Vorsitzende nicht anwesend ist, können die Anteilhaber oder der Verwaltungsrat durch Mehrheitsbeschluss der auf dieser Versammlung anwesenden oder vertretenen Personen einen vorläufigen Vorsitzenden bestimmen.

Schriftliche Einladungen zu den Sitzungen des Verwaltungsrats erfolgen an alle Verwaltungsratsmitglieder mindestens 24 Stunden vor Beginn einer solchen Sitzung, es sei denn, es liegen dringende Umstände vor, die in der Einladung zu der Sitzung angegeben werden müssen. Durch Zustimmungserklärungen aller Verwaltungsratsmitglieder, die schriftlich oder per E-Mail, per Telefax oder über ein anderes, für einen Nachweis der Zustimmung geeignetes Telekommunikationsmittel geleistet werden können, kann auf eine solche Einladung verzichtet werden. Eine gesonderte Einladung ist nicht erforderlich für einzelne Sitzungen, deren Termine und Sitzungsorte im Voraus durch Beschluss des Verwaltungsrats festgelegt wurden.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sich bei einer Sitzung des Verwaltungsrats durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats auf Grundlage einer Vollmacht vertreten lassen, die schriftlich oder per Telex, E-Mail oder Telefax erteilt werden kann. Verwaltungsratsmitglieder können auch schriftlich oder per E-Mail oder über ein anderes, für einen Nachweis ihrer Stimmabgabe geeignetes elektronisches Kommunikationsmittel an Abstimmungen teilnehmen.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz oder über ein anderes Telekommunikationsmittel an einer Sitzung des Verwaltungsrats teilnehmen, sofern (i) das teilnehmende Verwaltungsratsmitglied identifiziert werden kann, (ii) alle an der Sitzung teilnehmenden Personen mündlich miteinander kommunizieren können, (iii) die Übertragung ohne Unterbrechungen erfolgt und (iv) sich die Verwaltungsratsmitglieder angemessen beraten können. Eine derartige Teilnahme an einer Sitzung gilt als persönliche Anwesenheit in der Sitzung und die Sitzung gilt als am Sitz der Gesellschaft abgehalten.

Der Verwaltungsrat ist nur bei ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen des Verwaltungsrats beschlussfähig. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Gesellschaft nicht durch ihre individuellen Handlungen verpflichten, es sei denn, sie sind durch einen Beschluss des Verwaltungsrats ausdrücklich hierzu ermächtigt.

Der Verwaltungsrat kann nur rechtsgültig beraten oder beschließen, wenn zumindest die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder bei der Sitzung des Verwaltungsrats (persönlich oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz oder über ein anderes Telekommunikationsmittel, wie vorstehend dargelegt) anwesend ist. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit der Stimmen der bei der Sitzung anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt stets die Stimme des Sitzungsvorsitzenden den Ausschlag.

Der Verwaltungsrat kann zudem unter allen Umständen und jederzeit Beschlüsse einstimmig per Umlaufverfahren fassen, wobei gilt, dass von allen Mitgliedern des Verwaltungsrats unterzeichnete schriftliche Beschlüsse genauso wirksam und gültig sind wie auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Sitzung verabschiedete Beschlüsse. Entsprechende Unterschriften können auf einer einzelnen Urkunde oder auf mehreren Exemplaren desselben Beschlusses verteilt erfolgen und per Post, Telefax oder E-Mail unter Umständen zugestellt werden, die es erlauben, die Identität des Senders zu bestätigen.

Der Verwaltungsrat kann jeweils die leitenden Angestellten der Gesellschaft ernennen, einschließlich eines Geschäftsführers und eines Schriftführers sowie stellvertretender Geschäftsführer, stellvertretender Schriftführer und anderer für die Geschäfte und Verwaltung der Gesellschaft als notwendig erachteter leitender Angestellten. Jede Ernennung kann jederzeit vom Verwaltungsrat widerrufen werden. Leitende Angestellte müssen nicht Verwaltungsratsmitglieder oder Anteilsinhaber der Gesellschaft sein. Vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in dieser Satzung haben die so ernannten leitenden Angestellten die ihnen vom Verwaltungsrat übertragenen Befugnisse und Pflichten.

Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse in Bezug auf die tägliche Geschäftsführung der Gesellschaft sowie in Bezug auf die Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Geschäftspolitik und des Geschäftszwecks der Gesellschaft an natürliche oder juristische Personen übertragen, die keine Verwaltungsratsmitglieder sein müssen und der Aufsicht des Verwaltungsrats unterliegen. Der Verwaltungsrat kann bestimmte seiner Befugnisse, Vollmachten und Ermessensspielräume auf ein anderes Gremium übertragen, das aus einer oder mehreren von ihm als geeignet erachteten Personen (die nicht Mitglied des Verwaltungsrats sein müssen) besteht, wobei das Gremium mehrheitlich aus Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft gebildet werden muss und das Gremium in Bezug auf die Ausübung seiner Befugnisse, Vollmachten oder

Ermessensspielräume nur beschlussfähig ist, wenn es sich bei der Mehrheit der Anwesenden um Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft handelt.

Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrats

Art. 15 Die Protokolle der Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch den vorläufigen Vorsitzenden einer solchen Sitzung unterzeichnet.

Kopien oder Auszüge solcher Protokolle, die bei Gerichtsverfahren oder an anderer Stelle vorgelegt werden können, sind durch den entsprechenden Vorsitzenden oder den Schriftführer oder zwei Verwaltungsratsmitglieder zu unterzeichnen.

Festlegung der Anlagepolitik

Art. 16 Der Verwaltungsrat verfügt über die allgemeine Befugnis, im Interesse der Gesellschaft sämtliche Handlungen im Rahmen der Verwaltung und Leitung der Gesellschaft vorzunehmen. Sämtliche Befugnisse, die nicht ausdrücklich per Gesetz oder durch diese Satzung der Hauptversammlung der Anteilhaber vorbehalten sind, liegen in der Zuständigkeit des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat hat insbesondere die Befugnis zur Festlegung der Geschäfts- und Anlagepolitik der Gesellschaft und der einzelnen Fonds. Der Verwaltungsrat bestimmt die Ausrichtung und Durchführung der Anlagepolitik der einzelnen Fonds, jeweils im Rahmen der Anlagebeschränkungen, die gegebenenfalls durch das Gesetz, die Rechtsvorschriften der Länder, in denen die Anteile öffentlich zum Verkauf angeboten werden, oder die Bestimmungen dieser Satzung vorgeschrieben oder vom Verwaltungsrat jeweils beschlossen werden und im Prospekt aufgeführt sind.

Bei der Bestimmung und Implementierung der Anlagepolitik kann der Verwaltungsrat eine Anlage der Vermögenswerte der Gesellschaft in folgende Instrumente veranlassen:

1 übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Geeigneten Staat zugelassen sind;

2 übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einem anderen geregelten Markt mit regelmäßiger Notierung, der anerkannt und öffentlich zugänglich ist (ein "Geregelter Markt"), gehandelt werden;

3 übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, wobei die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten müssen, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem Geregelter Markt in einem Geeigneten Staat beantragt wird, und die Zulassung innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Emission erfolgen muss.

(Ein "Geeigneter Staat" ist für diese Zwecke jeder Mitgliedstaat der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("OECD") und jedes andere Land in Europa, Nord-, Zentral- und Südamerika, Asien, Afrika und dem Pazifischen Becken);

4 Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren ("OGAW") im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der jeweils geltenden Fassung (die "OGAW-Richtlinie") und/oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen ("OGA") im Sinne von Artikel 1(2) Punkte a) und b) der OGAW-Richtlinie, ungeachtet, ob diese ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat (ein "Mitgliedstaat") haben, vorausgesetzt:

- diese anderen OGA sind nach Rechtsvorschriften zugelassen, die vorsehen, dass sie einer Aufsicht unterliegen, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde als gleichrangig mit den Aufsichtsvorschriften nach Gemeinschaftsrecht angesehen wird, und dass die Zusammenarbeit zwischen den Behörden hinreichend sichergestellt ist;

- der Anlegerschutz für Anteilhaber der anderen OGA entspricht dem Anlegerschutz bei OGAW, und insbesondere die Regeln zu Trennung von Anlagen, Kreditaufnahme, Darlehensgeschäften und ungedeckten Leerverkäufen von übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten entsprechen den Anforderungen der OGAW-Richtlinie;

- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA ist Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;

- höchstens 10 % des Nettovermögens des OGAW oder eines anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, an dem Anteile erworben werden sollen, darf gemäß deren Gründungsunterlagen insgesamt in Anteilen anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt werden;

5 Sichteinlagen oder kündbare Einlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, unter der Voraussetzung, dass das Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder, wenn sich der Sitz des Kreditinstituts außerhalb der EU befindet, es aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die die CSSF als gleichwertig mit den entsprechenden Vorschriften nach Gemeinschaftsrecht ansieht;

6 nicht an einem Geregelteten Markt gehandelte liquide Geldmarktinstrumente, deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann, sofern die Emission oder der Emittent solcher Instrumente selbst aufsichtsrechtlichen Vorschriften zum Zweck des Anlegerschutzes oder des Schutzes von Spareinlagen unterliegen, vorausgesetzt:

sie werden von einer zentralen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft, einer Zentralbank eines Mitgliedstaates, der EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK, der Europäischen Union oder der EUROPÄISCHEN INVESTITIONSBANK, einem Staat, der nicht Mitgliedstaat ist, oder im Falle eines Bundesstaates von einem Mitglied dieses Bundes oder von einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittiert oder garantiert; oder

sie werden von einem Organismus emittiert, dessen Wertpapiere sämtlich an einem Geregelteten Markt, wie oben unter (1), (2) oder (3) beschrieben, gehandelt werden; oder

sie werden von einer Einrichtung emittiert oder garantiert, die gemäß den im Gemeinschaftsrecht niedergelegten Kriterien einer Aufsicht unterliegen, oder von einer Einrichtung, die aufsichtsrechtlichen Regelungen unterliegt und entspricht, die von der Luxemburger Aufsichtsbehörde für mindestens so streng befunden werden wie die Regelungen nach Gemeinschaftsrecht; oder

sie werden von anderen Rechtsträgern von der Luxemburger Aufsichtsbehörde genehmigter Kategorien emittiert, sofern Anlagen in solche Instrumente Regeln zum Anlegerschutz unterliegen, die denen unter Spiegelstrich 1, 2 und 3 entsprechen und es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen handelt, dessen Eigenkapital und Rücklagen sich auf mindestens zehn Millionen Euro (EUR 10.000.000,-) belaufen und das seinen Jahresabschluss auf Grundlage der Vierten Richtlinie 2013/34/EU erstellt und

veröffentlicht, dessen Aufgabe innerhalb einer Unternehmensgruppe mit einer oder mehreren börsennotierten Gesellschaften das Finanzierungsgeschäft der Gruppe ist, oder dessen Aufgabe die Finanzierung von Securitisation-Strukturen ist, für die von Banken Liquiditätslinien bereitgestellt werden;

7 derivative Finanzinstrumente, einschließlich entsprechender Instrumente mit Barausgleich gemäß Artikel 41 (1) g) des Gesetzes.

Dabei gilt: Eine Anlage durch die Gesellschaft in andere übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente als die oben aufgeführten ist zulässig, sofern insgesamt nicht mehr als 10 % des Nettovermögens eines Fonds in derartige Instrumente angelegt werden.

Die Gesellschaft kann bis zu 20 % des Nettovermögens eines Fonds in Dividendenpapiere und/oder Schuldtitel eines einzelnen Emittenten anlegen, sofern die Anlagepolitik des jeweiligen Fonds darauf abzielt, die Zusammensetzung eines bestimmten von der Luxemburger Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Anleiheindex abzubilden. Dabei gelten folgende Grundsätze:

- die Zusammensetzung des Index weist eine ausreichende Diversifizierung auf;
- der Index stellt eine geeignete Benchmark für den Markt dar, auf den er sich bezieht;
- der Index wird auf angemessene Weise veröffentlicht.

Die Höchstgrenze beträgt 35 % des Nettovermögens eines Fonds, wenn außergewöhnliche Marktbedingungen dies nachweislich rechtfertigen, insbesondere an Geregelten Märkten, an denen bestimmte übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark vorherrschen. Eine Anlage bis zu dieser Höchstgrenze ist nur für einen einzigen Emittenten zulässig.

Die Gesellschaft kann zudem bis zu 35 % des Nettovermögens eines Fonds in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (ein "Mitgliedstaat"), dessen Gebietskörperschaften, einem anderen Geeigneten Staat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert sind.

In Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Risikostreuung kann die Gesellschaft zudem bis zu 100 % des Nettovermögens eines Fonds in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente anlegen, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem von der Luxemburger Aufsichtsbehörde akzeptierten und im Prospekt aufgeführten Land, das kein Mitgliedstaat ist (wie zum Beispiel ein OECD-Mitgliedstaat, Singapur oder ein Mitglied der G20-Staaten), oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert sind, vorausgesetzt, der betreffende Fonds hält, sofern die Gesellschaft von dieser Bestimmung Gebrauch macht, Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen und die Wertpapiere einer einzelnen solchen Emission entsprechen maximal 30 % des gesamten Nettovermögens dieses Fonds.

Sofern im aktuellen Prospekt nicht anders angegeben, darf ein Fonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA anlegen.

Bei einer Anlage in Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA, die durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung mit der Gesellschaft verbunden sind oder direkt oder über ein Mandat vom Anlageverwalter des jeweiligen Fonds (der "Anlageverwalter") verwaltet werden, können der Gesellschaft keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren in Rechnung gestellt werden, mit Ausnahme von Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren, die direkt an den Zielfonds gezahlt werden müssen.

Unter den in den Luxemburger Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen, kann jeder Fonds unter Ausschöpfung der in Luxemburg geltenden Rechtsvorschriften, jedoch in Übereinstimmung mit den im Prospekt aufgeführten Bestimmungen Anlagen in einen oder mehrere Fonds tätigen. Die für die Berechnung des Nettoinventarwerts geltenden Rechtsvorschriften gelten analog.

Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder

Art. 17 Verträge oder sonstige Transaktionen zwischen der Gesellschaft und anderen Gesellschaften oder Unternehmen werden nicht dadurch beeinflusst oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft eine Beteiligung an der anderen Gesellschaft oder dem anderen Unternehmen halten oder dort als Verwaltungsratsmitglied, Gesellschafter, Führungskraft oder Angestellter tätig sind. Ist ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft als Verwaltungsratsmitglied, Führungskraft oder Angestellter einer Gesellschaft oder eines Unternehmens tätig, mit der/dem die Gesellschaft in vertraglicher oder anderweitiger geschäftlicher Verbindung steht, so steht vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen eine solche Verbindung seiner Teilnahme an der Aussprache und Beschlussfassung zu oder Durchführung von Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesen Verträgen oder Geschäften nicht entgegen.

Falls ein Verwaltungsratsmitglied oder leitender Angestellter der Gesellschaft ein persönliches Interesse an einer Transaktion der Gesellschaft hat, hat dieses Verwaltungsratsmitglied oder dieser leitende Angestellte den Verwaltungsrat hiervon in Kenntnis zu setzen und darf weder an Beratungen noch an Abstimmungen in Bezug auf diese Transaktion teilnehmen; auf der nächstfolgenden Versammlung der Anteilhaber muss über diese Transaktion sowie das Interesse des Verwaltungsratsmitglieds oder leitenden Angestellten an dieser Transaktion informiert werden.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Entscheidungen zu laufenden Geschäften, die zu normalen Konditionen abgeschlossen werden.

Soweit gesetzlich zulässig, kann der Verwaltungsrat entscheiden, eine Beschlussfassung von der Hauptversammlung der Anteilhaber vornehmen zu lassen, wenn aufgrund eines Interessenkonflikts keine gemäß dieser Satzung erforderliche Beschlussfähigkeit durch den Verwaltungsrat erreicht werden kann, um rechtsgültig über den Beschluss zu beraten und abzustimmen.

Schadloshaltung

Art. 18 Die Gesellschaft kann Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte und deren Erben, Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter in Bezug auf angemessene Aufwendungen schadlos halten, die ihnen in Zusammenhang mit Klagen, Verfahren oder Prozessen entstanden sind, in die sie möglicherweise aufgrund ihrer aktuellen oder früheren Funktion als Verwaltungsratsmitglieder oder leitende Angestellte der Gesellschaft

oder, auf Verlangen der Gesellschaft, einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschaft Anteilsinhaber oder Gläubiger ist und gegenüber der sie keinen Anspruch auf Schadloshaltung haben, involviert sind. Diese Personen werden unter allen Umständen schadlos gehalten, es sei denn, ihnen wird bei einer solchen Klage, einem solchen Prozess oder Verfahren rechtskräftig grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen; im Falle eines Vergleichs wird Schadloshaltung nur in Verbindung mit den im Vergleich geregelten Sachverhalten gewährt, hinsichtlich derer der Gesellschaft durch Rechtsberater bestätigt wurde, dass sich die schadloszuhaltende Person keiner solchen Pflichtverletzung schuldig gemacht hat. Das vorstehend aufgeführte Recht auf Schadloshaltung schließt andere Rechte nicht aus, die solche Personen gegebenenfalls geltend machen können.

Verwaltung

Art. 19 Die Gesellschaft wird durch gemeinsame Unterschrift zweier Verwaltungsratsmitglieder oder die Unterschrift eines Verwaltungsratsmitglieds oder leitenden Angestellten, dem von dem Verwaltungsrat die entsprechende Vollmacht erteilt wurde, verpflichtet.

Wirtschaftsprüfer

Art. 20 Die Hauptversammlung der Anteilsinhaber ernennt einen Wirtschaftsprüfer (*réviseur d'entreprises agréé*) zur Erfüllung der im Gesetz vorgeschriebenen Pflichten.

Rücknahme, Umtausch, Konsolidierung und Aufteilung von Anteilen, Verschmelzung, Teilung und Liquidation von Fonds

Art. 21 Wie nachstehend ausführlicher beschrieben, hat die Gesellschaft das Recht, ihre eigenen Anteile jederzeit zurückzukaufen, wobei sie allein den gesetzlich vorgeschriebenen und den in dieser Satzung sowie (gegebenenfalls) im Prospekt aufgeführten Beschränkungen unterliegt.

Die Rücknahme erfolgt in der Regel je nach Anteilsklasse gegen Barzahlung oder Sachleistungen.

Jeder Anteilsinhaber kann die Rücknahme der Gesamtheit oder eines Teils seiner Anteile durch die Gesellschaft beantragen. Dabei gilt:

(i) Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen verweigern, wenn durch einen entsprechenden Rücknahmeantrag die für die Rücknahme vorgeschriebene Mindestanzahl an Anteilen oder der vorgeschriebene Mindestrücknahmebetrag nicht erreicht würde oder sonstige vom Verwaltungsrat jeweils festgelegte und im Prospekt aufgeführte Bedingungen nicht erfüllt werden.

(ii) Würde die Annahme eines solchen Antrags dazu führen, dass der Bestand der Anteile an der Gesellschaft oder dem betreffenden Fonds insgesamt unter dem vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Mindestbestand läge, kann die Gesellschaft alle verbleibenden Anteile des betreffenden Anteilsinhabers zurücknehmen.

(iii) Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, an einem Tag, an dem der Nettoinventarwert der Anteile bestimmt wird (der "Bewertungstag"), Rücknahmeanträge für mehr als 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds anzunehmen.

Gehen bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag (der "Erste Bewertungstag") Rücknahmeanträge ein, deren Wert einzeln oder zusammen mit anderen Anträgen 10 %

des Nettoinventarwerts eines Fonds übersteigt, kann die Gesellschaft nach ihrem alleinigen und freien Ermessen (und unter Berücksichtigung der Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber) die Anzahl der Anteile bei den einzelnen Rücknahmeanträgen anteilig verringern, sodass der Wert der zurückgenommenen Anteile 10 % des Nettoinventarwerts des entsprechenden Fonds nicht überschreitet. Soweit ein Antrag aufgrund der Ausübung der Befugnis zur anteiligen Verringerung an diesem Ersten Bewertungstag nicht in vollem Umfang ausgeführt wird, muss er im Hinblick auf den nicht ausgeführten Teil so behandelt werden, als habe der Anteilsinhaber für den nächsten Bewertungstag, und nötigenfalls auch für die maximal sieben darauffolgenden Bewertungstage, einen weiteren Antrag gestellt. Anträge, die für den Ersten Bewertungstag eingehen, werden gegenüber späteren Anträgen, soweit sie für die darauffolgenden Bewertungstage eingehen, vorrangig bearbeitet. Unter diesem Vorbehalt erfolgt die Bearbeitung dieser zu einem späteren Zeitpunkt eingegangenen Anträge jedoch wie im vorstehenden Satz festgelegt.

Geht ein einzelner Antrag auf Barrücknahme bzw. Umtausch für einen Bewertungstag ein, dessen Wert 10 % des Nettoinventarwerts eines Fonds übersteigt, so kann der Verwaltungsrat den betreffenden Anteilsinhaber darum ersuchen, eine Sachleistung in Form von Portfoliowertpapieren anstelle von Bargeld als vollständige oder teilweise Zahlung zu akzeptieren.

Für die Zwecke der vorstehend aufgeführten Bestimmungen gilt ein Umtausch ebenfalls als Rücknahme.

Nimmt die Gesellschaft Anteile zurück, entspricht der Rücknahmepreis dieser Anteile, abzüglich gegebenenfalls anfallender Rücknahmegebühren, wie vom Verwaltungsrat jeweils bestimmt und im zu diesem Zeitpunkt aktuellen Prospekt angegeben, dem (gemäß den Bestimmungen von Artikel 23 dieser Satzung bestimmten) Nettoinventarwert je Anteil des jeweiligen Fonds bzw. der jeweiligen Klasse (der "Rücknahmepreis"), abzüglich gegebenenfalls anfallender Gebühren, wie im Prospekt angegeben, wobei ein unwiderruflicher schriftlicher Rücknahmeantrag am entsprechenden Luxemburger Bankgeschäftstag (wie im Prospekt definiert), an dem Rücknahme- und Zeichnungsanträge entgegengenommen werden (ein "Transaktionstag"), vor dem Ende der maßgeblichen Rücknahmefrist ordnungsgemäß eingegangen sein muss.

Sofern im jeweils aktuellen Prospekt nicht anders angegeben, gibt die Verwaltungsstelle der Gesellschaft (wie im Prospekt definiert) für die Zahlung bzw. Abwicklung Anweisung, wonach diese für sämtliche Fonds spätestens fünf Luxemburger Bankgeschäftstage nach dem maßgeblichen Bewertungstag zu erfolgen hat. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die Zahlung um bis zu weitere fünf Luxemburger Bankgeschäftstage zu verschieben, wenn dies im Interesse der verbleibenden Anteilsinhaber ist.

Unbeschadet des Vorstehenden kann sich die Zahlung der Rücknahmeerlöse (wie im Prospekt definiert) infolge spezifischer lokaler gesetzlicher Bestimmungen oder Ereignisse höherer Gewalt verzögern, die außerhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft liegen und eine Überweisung der Rücknahmeerlöse oder die Ausführung einer entsprechenden Zahlung mit der üblichen Verzögerung unmöglich machen. Die entsprechende Zahlung erfolgt unverzinst sobald wie nach billigem Ermessen nach dem Ereignis möglich.

Im Falle einer Rücknahme aller ausstehenden Anteile einer Anteilsklasse oder eines Fonds erfolgt die Zahlung von Rücknahmeerlösen (gemäß der Definition im Prospekt) (i)

zum (etwaigen) Fälligkeitstermin des maßgeblichen Fonds oder (ii) im Falle einer vorzeitigen Liquidation eines Fonds oder einer Klasse gemäß dem nachstehend beschriebenen Zwangsrücknahmeverfahren oder im Falle einer freiwilligen Einreichung von Rücknahmeanträgen für alle ausstehenden Anteile durch die Anteilsinhaber innerhalb von zehn Luxemburger Bankgeschäftstagen nach dem Fälligkeitstermin oder dem Tag der Zwangs- bzw. freiwilligen Rücknahme aller ausstehenden Anteile.

Sämtliche Erlöse, die von der Gesellschaft am Fälligkeitstermin nicht an den jeweiligen Anteilsinhaber überwiesen werden können, werden für die berechtigten Personen bei der *Caisse de Consignation* hinterlegt.

Die Gesellschaft kann mit Einverständnis des Anteilsinhabers, der einen Antrag auf Rücknahme gestellt hat, den Rücknahmepreis entrichten, indem sie diesem Anteilsinhaber aus dem Fonds Vermögenswerte zuteilt, deren Wert dem der zur Rücknahme eingereichten Anteile entspricht. Art und Kategorie dieser Vermögenswerte sind auf einer angemessenen Grundlage und unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsvorschriften sowie der Interessen der verbleibenden Anteilsinhaber zu bestimmen, und die zugrunde gelegte Bewertung muss, sofern gesetzlich vorgeschrieben, in Rahmen eines Berichts des Wirtschaftsprüfers der Gesellschaft erfolgen. Alle für die Erstellung dieses Berichts anfallenden Kosten sind von den betreffenden Anteilsinhabern oder einem Dritten zu tragen, es sei denn, die Rücknahme gegen Sachleistungen erfolgt nach Auffassung des Verwaltungsrats im Interesse der Gesellschaft (oder des betreffenden Fonds) oder zum Schutz der Interessen der Gesellschaft (oder des betreffenden Fonds). Sofern im aktuellen Prospekt nicht anders angegeben, sind Anteilsinhaber berechtigt, ihre einer Anteilsklasse zugehörigen Anteile unter Anwendung einer vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten und im aktuellen Prospekt aufgeführten Umtauschformel vollständig oder teilweise in Anteile derselben Klasse eines anderen Fonds umzutauschen, wobei der Verwaltungsrat Beschränkungen, u. a. in Bezug auf die zulässige Häufigkeit von Umtauschanträgen, und eine angemessene Gebühr für den Umtausch festlegen kann, die jeweils im aktuellen Prospekt anzugeben sind. Sofern der Verwaltungsrat nicht anderweitig entscheidet und dies im Prospekt angibt, ist der Umtausch von Anteilen einer Anteilsklasse eines Fonds in Anteile einer anderen Anteilsklasse desselben oder eines anderen Fonds nicht zulässig.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, einen Fonds oder eine Klasse zu liquidieren, wenn a) das Nettovermögen des Fonds oder der Klasse unter das Niveau eines vom Verwaltungsrat festgelegten Mindestwerts für eine wirtschaftlich effiziente Weiterführung dieses Fonds oder dieser Klasse fällt, b) ein Rücknahmeantrag eingeht, der dazu führen würde, dass das Vermögen des Fonds oder der Klasse unter den vorstehend genannten Mindestwert sinkt, c) eine Veränderung der wirtschaftlichen, aufsichtsrechtlichen oder politischen Situation in Bezug auf den jeweiligen Fonds bzw. die jeweilige Klasse eine solche Liquidation rechtfertigen würde, d) der Verwaltungsrat es als angemessen erachtet, die Palette der Anlegern angebotenen Fonds oder Klassen zu reduzieren oder e) der Verwaltungsrat aus anderen Gründen der Ansicht ist, dass dies im Interesse der Anteilsinhaber liegt. Soweit dies gemäß in Luxemburg geltender Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist oder der Verwaltungsrat dies anderweitig für angemessen erachtet, wird vor dem Stichtag der Liquidation eine Mitteilung über die Liquidation in der/den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitung(en) veröffentlicht und/oder den Anteilsinhabern zugesandt und/oder auf anderem Wege übermittelt. Sofern der Verwaltungsrat im Interesse der Anteilsinhaber oder aus Gründen der Gleichbehandlung von Anteilsinhabern nichts Anderweitiges beschließt, können die Anteilsinhaber des betroffenen Fonds oder

der betroffenen Klasse weiterhin die Rücknahme oder, sofern möglich, den Umtausch ihrer Anteile beantragen. Allerdings schlagen sich die Kosten für die Liquidation im Rücknahme- bzw. Umtauschpreis nieder. Ist ein Fonds ein OGAW-Feeder-Fonds eines OGAW-Master-Fonds, zieht die Liquidation oder Verschmelzung eines solchen OGAW-Master-Fonds gleichzeitig die Liquidation des OGAW-Feeder-Fonds nach sich, sofern der Verwaltungsrat nicht in Einklang mit dem Gesetz beschließt, den OGAW-Master-Fonds durch einen anderen OGAW-Master-Fonds zu ersetzen oder den OGAW-Feeder-Fonds in einen herkömmlichen OGAW-Fonds umzuwandeln.

Der von Anteilshabern bei Abschluss der Liquidation eines Fonds oder einer Klasse nicht eingeforderte Liquidationserlös wird bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt. Werden diese nicht eingefordert, verfallen sie nach 30 Jahren.

Der Verwaltungsrat kann gemäß den gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen beschließen, eine Klasse eines Fonds mit einer anderen Klasse desselben Fonds zu verschmelzen. Ein solcher Beschluss wird auf die im vorstehenden Abschnitt beschriebene Weise kommuniziert, wobei die entsprechende Mitteilung zusätzliche Informationen zu der neuen Klasse beinhaltet. Die Mitteilung erfolgt gemäß den geltenden Rechtsvorschriften vor dem Tag, an dem die Verschmelzung wirksam wird, um den Anteilshabern die Möglichkeit zu geben, vor dem Inkrafttreten der Verschmelzung einen kostenfreien Rücknahmeantrag für ihre Anteile einzureichen.

Der Verwaltungsrat kann gemäß den Bestimmungen des Gesetzes beschließen, einen Fonds mit einem anderen Fonds der Gesellschaft, einem anderen OGAW-Fonds (der entweder in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat gegründet wurde und die Rechtsform einer Gesellschaft hat oder in Vertragsform (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) aufgelegt wurde) oder einem Teilfonds eines anderen OGAW-Fonds dieser Art (der "Neue Teilfonds") zu verschmelzen. Eine solche Verschmelzung ist für die Anteilshaber des betreffenden Fonds unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von mindestens 30 Tagen verbindlich. Innerhalb dieser Frist hat jeder Anteilshaber der betreffenden Fonds die Möglichkeit, kostenfrei (mit Ausnahme von Auflösungskosten) die Rücknahme oder den Umtausch seiner eigenen Anteile zu verlangen, wobei die Verschmelzung fünf Geschäftstage nach Ablauf dieser Ankündigungsfrist wirksam wird.

Alternativ kann der Verwaltungsrat den Anteilshabern eines Fonds den Vorschlag unterbreiten, den Fonds mit einem anderen Fonds der Gesellschaft, einem anderen OGAW-Fonds (der entweder in Luxemburg oder einem anderen Mitgliedstaat gegründet wurde und die Rechtsform einer Gesellschaft hat oder in Vertragsform (ohne eigene Rechtspersönlichkeit) aufgelegt wurde) oder einem Teilfonds eines anderen OGAW-Fonds dieser Art zu verschmelzen.

Sofern den Anteilshabern eines Fonds der Vorschlag einer Verschmelzung unterbreitet wurde oder eine Verschmelzung zur Folge hat, dass die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit nicht mehr besteht, muss im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Hauptversammlung der Anteilshaber des betreffenden Fonds bzw. der Gesellschaft über eine entsprechende Verschmelzung entschieden werden. Zur Beschlussfähigkeit ist keine Mindestanzahl erforderlich, und der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen Anteilshaber.

Sollte der Verwaltungsrat beschließen, dass dies im Interesse der Anteilshaber des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse notwendig ist oder dass eine Veränderung der wirtschaftlichen, aufsichtsrechtlichen oder politischen Situation in Bezug

auf den Fonds oder die Klasse eingetreten ist, die dies rechtfertigen würde, kann der Verwaltungsrat die Reorganisation eines Fonds oder einer Klasse in Form einer Aufspaltung in zwei oder mehr Fonds oder Klassen beschließen. Fällt eine solche Aufspaltung eines Fonds unter die Definition von "Verschmelzung" im Sinne des Gesetzes von 2010, so gelten die vorstehend aufgeführten Bestimmungen für die Verschmelzung von Fonds. In diesem Fall werden die betreffenden Anteilsinhaber demnach in der vorstehend beschriebenen Weise benachrichtigt. Eine entsprechende Mitteilung erfolgt mindestens 30 Tage vor Inkrafttreten der Aufspaltung, um den Anteilsinhabern die Möglichkeit zu geben, ihre Anteile kostenfrei zurückzugeben oder umzutauschen, bevor die Aufspaltung in zwei oder mehr Fonds oder Klassen wirksam wird.

Aus den gleichen Gründen, die im vorigen Absatz dargelegt wurden, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Anteile eines Fonds oder einer Klasse aufzuteilen oder zu konsolidieren. In diesem Fall müssen die Anteilsinhaber des betroffenen Fonds oder der betroffenen Anteilsklasse mit einer Frist von mindestens 30 Tagen vor dem Wirksamwerden der Aufteilung oder Konsolidierung benachrichtigt werden, damit diese Anteilsinhaber die kostenlose Rücknahme oder den kostenlosen Umtausch ihrer Anteile beantragen können, bevor die Aufteilung oder Konsolidierung wirksam wird.

Beschlüsse über die Liquidation eines Fonds oder einer Klasse, eine Verschmelzung einer Klasse mit einer anderen Klasse desselben Fonds, eine Aufspaltung eines Fonds oder einer Klasse oder eine Aufteilung oder Konsolidierung von Anteilen eines Fonds oder einer Klasse können auch im Rahmen einer gesonderten Versammlung der Anteilsinhaber des betreffenden Fonds oder der betreffenden Klasse gefasst werden. Für die Beschlussfassung ist dabei keine Mindestanwesenheit erforderlich, und der Beschluss erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden und vertretenen Anteilsinhaber.

Bewertung und Aussetzung der Bewertung

Art. 22 Der Nettoinventarwert der von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile wird von der Gesellschaft für die Anteile jedes Fonds zu vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegten Zeitpunkten, mindestens jedoch zweimal monatlich, bestimmt (wobei jeder solcher Tag oder Zeitpunkt der Bestimmung des Nettoinventarwerts als Bewertungstag gilt).

Liegen Umstände vor, die nach Ansicht des Verwaltungsrats dazu führen, dass die Bestimmung des Nettoinventarwerts eines Fonds in der von der Verwaltungsstelle bei der Berechnung des Nettoinventarwerts und/oder des Nettoinventarwerts je Anteil des jeweiligen Fonds verwendeten Währung (die "Referenzwährung") nach billigem Ermessen nicht durchführbar ist oder für die Anteilsinhaber der Gesellschaft nachteilig wäre, kann der Nettoinventarwert vorübergehend in einer anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Währung bestimmt werden.

Die Gesellschaft kann in den folgenden Fällen die Bestimmung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Fonds vorübergehend aussetzen und das Recht, Anteile eines Fonds in Anteile eines anderen Fonds umzutauschen, vorübergehend außer Kraft setzen:

(i) solange eine der Hauptbörsen oder andere Märkte, an denen ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte, in die der Fonds jeweils direkt oder indirekt investiert ist, notiert ist oder gehandelt wird, aus anderen Gründen als aufgrund eines gewöhnlichen Feiertages geschlossen sind, oder solange diesbezügliche Transaktionen Beschränkungen

unterliegen oder ausgesetzt sind, sofern die Beschränkung oder Aussetzung die Bewertung der Vermögenswerte, in die der Fonds direkt oder indirekt investiert ist, beeinträchtigen;

(ii) solange Umstände vorliegen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats eine Notsituation begründen oder eine Verfügung über die einem Fonds zuzurechnenden Vermögenswerte oder deren Bewertung unmöglich werden lassen;

(iii) für die Dauer eines Ausfalls der Kommunikations- bzw. Rechenanlagen, die normalerweise für die Kursbestimmung oder die Bewertung der Vermögenswerte eines Fonds verwendet werden;

(iv) solange der Gesellschaft eine Rückführung von Mitteln zur Zahlung von Rücknahmeerlösen für die Anteile nicht möglich ist, oder solange eine Überweisung von Mitteln in Verbindung mit der Veräußerung oder dem Erwerb von Anlagen oder zur Zahlung von Rücknahmeerlösen auf Anteile nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Wechselkursen möglich ist;

(v) solange aus anderen Gründen die Kurse von Vermögenswerten, in die der Fonds direkt oder indirekt investiert ist, oder (zur Klarstellung) die zum Aufbau eines Exposure in Bezug auf bestimmte Vermögenswerte eingesetzten Techniken nicht umgehend bzw. nicht genau bestimmt werden können;

(vi) für die Dauer der Aussetzung der Berechnung eines Index, der einem derivativen Finanzinstrument zugrunde liegt, das einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte eines Fonds darstellt;

(vii) im Falle der Liquidation der Gesellschaft oder im Falle einer Mitteilung über die Liquidation eines Fonds oder einer Anteilsklasse;

(viii) solange nach Ansicht des Verwaltungsrats Umstände vorliegen, die außerhalb des Einflussbereichs des Verwaltungsrats liegen, und aufgrund derer eine Fortsetzung des Handels in den Anteilen undurchführbar oder den Anteilsinhabern gegenüber ungerechtfertigt wäre, oder sonstige Umstände dazu führen könnten, dass den Anteilsinhabern der Gesellschaft, eines Fonds oder einer Klasse eine Steuerpflicht oder sonstige finanzielle Nachteile oder Nachteile anderer Art entstehen, die ihnen ansonsten nicht entstanden wären;

(ix) wenn es der Verwaltungsrat im Falle einer Verschmelzung der Gesellschaft oder eines Fonds als notwendig und im besten Interesse der Anteilsinhaber erachtet;

(x) wenn im Falle eines OGAW-Feeder-Fonds die Berechnung des Nettoinventarwerts des OGAW-Master-Fonds Beschränkungen unterworfen ist oder ausgesetzt wurde oder wenn der Wert eines beträchtlichen Anteils des Vermögens eines Fonds nicht genau berechnet werden kann.

Eine derartige Aussetzung bei einem Fonds hat keinerlei Auswirkungen auf die Berechnung des Nettoinventarwerts, die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen der anderen Fonds.

Der Beginn und das Ende eines Aussetzungszeitraums werden der Luxemburger Aufsichtsbehörde und, sofern erforderlich, der Luxemburger Börse sowie allen anderen Börsen mitgeteilt, an denen die Anteile notiert sind. Ferner werden sämtliche ausländischen Aufsichtsbehörden, bei denen die Fonds nach Maßgabe der jeweiligen

Vorschriften registriert sind, vom Beginn und Ende eines Aussetzungszeitraums in Kenntnis gesetzt. Gemäß den Mitteilungsbestimmungen im Prospekt und in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und Vorschriften wird eine an die Anteilsinhaber gerichtete entsprechende Mitteilung veröffentlicht.

Bestimmung des Nettoinventarwerts

Art. 23 Der Nettoinventarwert der einzelnen Fonds wird in der Referenzwährung und der Nettoinventarwert der einzelnen Anteilklassen in der Nennwährung der jeweiligen Anteilsklasse (die "Nennwährung") je Anteil ausgedrückt und wird für jeden Bewertungstag bestimmt, indem das dem jeweiligen Fonds und der jeweiligen Anteilsklasse zuzurechnende Nettovermögen der Gesellschaft, das dem Wert der dem jeweiligen Fonds und der jeweiligen Anteilsklasse zuzurechnenden Vermögenswerte der Gesellschaft abzüglich der diesem Fonds und dieser Anteilsklasse zuzurechnenden Verbindlichkeiten entspricht, durch die Anzahl der ausstehenden Anteile des jeweiligen Fonds und der jeweiligen Anteilsklasse dividiert wird.

Der Nettoinventarwert der einzelnen Fonds und Anteilklassen wird folgendermaßen ermittelt:

(1) Als Vermögenswerte der Gesellschaft gelten:

(i) sämtliche Geldguthaben, Geldforderungen oder Geldeinlagen einschließlich aufgelaufener Zinsen,

(ii) sämtliche bei Sicht fälligen Wechsel und Schuldscheine sowie alle ausstehenden Beträge (einschließlich noch nicht vereinnahmter Erträge aus veräußerten Wertpapieren),

(iii) alle Wertpapiere, Anteile, Anleihen, Schuldverschreibungen, Swaps, Optionen oder Bezugsrechte sowie sonstige Anlagen und Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft,

(iv) sämtliche der Gesellschaft als Barzahlung oder in Form von Sachleistungen zustehenden Dividenden und Ausschüttungen, soweit dieser bekannt, wobei die Gesellschaft die Bewertung um Schwankungen des Marktwerts von Wertpapieren aufgrund von Handelspraktiken wie dem Handel ex-Dividende oder ex-Bezugsrecht anpassen kann,

(v) sämtliche aufgelaufenen Zinsen für von der Gesellschaft gehaltene verzinsliche Wertpapiere, außer wenn solche Zinszahlungen bereits in deren Kapitalbetrag enthalten sind,

(vi) die vorläufigen Aufwendungen der Gesellschaft, insoweit diese nicht bereits abgeschrieben wurden und

(vii) sämtliche anderen zulässigen Vermögenswerte jeglicher Art und Ausgestaltung einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten.

(2) Der Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft wird folgendermaßen bestimmt:

(i) Der Wert von Barbeständen oder Einlagen, Wechseln, Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten sowie wie vorstehend beschrieben erklärten oder aufgelaufenen, aber noch nicht vereinnahmten Bardividenden und Zinsen gilt als der Gesamtbetrag hiervon, es sei denn, die vollständige Zahlung oder der vollständige Erhalt sind in irgendeinem Fall unwahrscheinlich – in diesem Fall wird der Wert hiervon nach

einem solchen Abschlag festgesetzt, wie dies in einem solchen Fall als angebracht erscheint, um den wahren Wert hiervon widerzuspiegeln.

(ii) Der Wert aller Wertpapiere, die an einer amtlichen Börse notiert sind oder gehandelt werden oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse, die am dem Bewertungstag unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag ermittelt werden, oder auf der Grundlage der letzten verfügbaren Kurse des Hauptmarktes bewertet, an dem die Anlagen der Fonds hauptsächlich gehandelt werden. Der Verwaltungsrat wird einen Dienstleister bestimmen, der die vorstehend genannten Kurse zur Verfügung stellen wird. Sollten nach Auffassung des Verwaltungsrats diese Kurse den Marktwert der betreffenden Wertpapiere nicht angemessen widerspiegeln, ermittelt der Verwaltungsrat den Wert dieser Wertpapiere nach Treu und Glauben entweder durch Bezugnahme auf andere öffentlich verfügbare Quellen oder durch Bezugnahme auf nach seinem Ermessen geeignete sonstige Quellen.

(iii) Nicht an einer Börse oder an einem geregelten Markt notierte oder gehandelte Wertpapiere werden auf der Grundlage des wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet, wie mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben durch den Verwaltungsrat festgelegt.

(iv) Von offenen Investmentfonds ausgegebene Wertpapiere werden auf Basis ihres letzten verfügbaren Nettoinventarwerts, bzw. gemäß obigem Punkt (ii) bewertet, sofern diese Wertpapiere notiert sind.

(v) Der Liquidationswert von Futures-, Termin- oder Optionskontrakten, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird entsprechend den vom Verwaltungsrat eingeführten und auf einheitlicher Basis angewandten Verfahren bestimmt. Der Liquidationswert von Futures-, Termin- oder Optionskontrakten, die an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Abwicklungskurses dieser Kontrakte an Börsen und organisierten Märkten festgesetzt, an denen die einzelnen Futures-, Termin- oder Optionskontrakte gehandelt werden. Dies gilt mit der Maßgabe, dass wenn ein Futures-, Termin- oder Optionskontrakt an einem Geschäftstag für den der Nettoinventarwert ermittelt wird, nicht abgewickelt werden kann, die Grundlage für die Bestimmung des Liquidationswerts dieses Kontrakts dem Wert entspricht, der vom Verwaltungsrat als angemessen und zutreffend erachtet wird.

(vi) Liquide Mittel und Geldmarktinstrumente können zum Nominalwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder unter Verwendung einer Restbuchwertmethode bewertet werden. Diese Restbuchwertmethode kann dazu führen, dass der Wert zeitweilig von dem Kurs abweicht, den der betreffende Fonds beim Verkauf der betreffenden Anlage erhalten würde. Der Anlageverwalter der Gesellschaft wird diese Bewertungsmethode von Zeit zu Zeit überprüfen und falls nötig Änderungen empfehlen, um zu gewährleisten, dass solche Vermögenswerte zu ihrem angemessenen Wert nach Treu und Glauben gemäß vom Verwaltungsrat eingeführten Verfahren bewertet werden. Ist der Anlageverwalter der Auffassung, dass eine Abweichung vom Restbuchwert je Anteil zu einem wesentlichen Wertverlust oder anderen unangemessenen Ergebnissen für die Anteilseigner führen könnte, ergreift der Anlageverwalter gegebenenfalls solche Korrekturmaßnahmen, die er für geeignet hält, um den Wertverlust oder die unangemessenen Ergebnisse soweit vernünftigerweise möglich abzuwenden oder abzufedern.

(vii) Die Swap-Transaktionen werden auf einheitlicher Basis auf der Grundlage von durch den Swap-Kontrahenten zur Verfügung gestellten Bewertungen bewertet, bei denen es sich um Geld-, Brief- oder Mittelkurse handeln kann, die nach Treu und Glauben gemäß vom Verwaltungsrat erstellten Verfahren bestimmt werden. Spiegeln diese Werte nach Meinung des Verwaltungsrats den Marktwert der jeweiligen Swap-Transaktionen nicht wider, wird der Wert dieser Swap-Transaktionen nach Treu und Glauben vom Verwaltungsrat oder anhand einer anderen Methode, die er nach seinem eigenen Ermessen für geeignet hält, bestimmt.

(viii) Alle anderen Wertpapiere und anderen zulässigen Vermögenswerte sowie alle vorstehend erwähnten Vermögenswerte, für die eine Bewertung in Übereinstimmung mit den vorstehenden Unterabsätzen nicht möglich oder zweckmäßig ist oder den Wert nicht angemessen widerspiegelt, werden zum nach Treu und Glauben nach Maßgabe vom Verwaltungsrat eingeführter Verfahren ermittelten Marktwert bewertet.

(3) Als Verbindlichkeiten der Gesellschaft gelten:

(i) sämtliche Fremdmittel, zu zahlende Rechnungen und sonstige zu zahlende Beträge,

(ii) sämtliche fälligen oder aufgelaufenen Verwaltungskosten, u. a. die Kosten in Zusammenhang mit der Gründung und Registrierung bei den Aufsichtsbehörden sowie Rechtsberatungs-, Wirtschaftsprüfungs-, Management-, Depotbank-, Zahlstellen-, Vertretungsstellen- und Zentralverwaltungsstellengebühren und –aufwendungen, die Kosten für gesetzlich vorgeschriebene Veröffentlichungen, Prospekte, Finanzberichte und sonstige den Anteilsinhabern zur Verfügung gestellte Dokumente, Übersetzungskosten und allgemein alle sonstigen Aufwendungen in Zusammenhang mit der Verwaltung der Gesellschaft,

(iii) alle bekannten, fälligen oder noch nicht fälligen Verbindlichkeiten, einschließlich fälliger vertraglicher Verpflichtungen zu Zahlungen in bar oder in Form von Sachanlagen, wozu auch alle von der Gesellschaft erklärten Ausschüttungen zählen, für die keine Kupons vorgelegt wurden und die aus diesem Grund nicht ausgeschüttet werden, bis sie durch Verjährung wieder der Gesellschaft zufallen,

(iv) angemessene für Steuerforderungen zurückbehaltene Beträge, die am Tag der Bewertung fällig sind und sonstige vom Verwaltungsrat genehmigte Rückstellungen sowie

(v) alle sonstigen Verbindlichkeiten jeglicher Art der Gesellschaft gegenüber Dritten.

(4) Der Verwaltungsrat errichtet für jeden Fonds ein Portfolio aus Vermögenswerten wie folgt:

(i) Die Erlöse aus der Ausgabe jedes Anteils werden in den Büchern des jeweiligen Fonds dem für diesen Fonds errichteten Pool von Vermögenswerten zugeschrieben; die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen, die diesem zuzurechnen sind, werden, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen, für dieses Portfolio verbucht;

(ii) Vermögenswerte, die sich aus anderen Vermögenswerten ableiten, werden den Büchern des Fonds gutgeschrieben, bei dem der zugrunde liegende Vermögenswert verbucht ist; dementsprechend ist bei jeder Neubewertung dieses Vermögenswerts der Wertzuwachs bzw. die Wertminderung dem jeweiligen Portfolio zuzubuchen;

(iii) Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Portfolios oder auf Maßnahmen in Verbindung mit Vermögenswerten eines bestimmten Portfolios beziehen, werden dem betreffenden Portfolio belastet;

(iv) Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die keinem bestimmten Portfolio zugerechnet werden können, werden auf sämtliche Fonds im Verhältnis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte an den betreffenden Auflegungsterminen verteilt bzw. umgelegt;

(v) bei Zahlung von Ausschüttungen an die Anteilsinhaber eines Fonds verringert sich der Nettoinventarwert dieses Fonds um den Bruttobetrag dieser Ausschüttungen.

(5) Für die Zwecke der Bewertung gemäß diesem Artikel gilt:

(i) Anteile des jeweiligen Fonds, in Bezug auf die der Verwaltungsrat eine Rücknahmemitteilung ausgegeben hat oder in Bezug auf die ein Rücknahmeantrag eingegangen ist, gelten als ausstehende Anteile und werden am maßgeblichen Bewertungstag berücksichtigt. Der Rücknahmepreis zählt ab diesem Zeitpunkt bis zu seiner Zahlung zu den Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

(ii) Alle Anlagen, Barbestände und sonstigen Vermögenswerte eines Fonds in einer anderen Währung als der Währung, in der der Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds berechnet wird, werden unter Berücksichtigung des zum Datum und Zeitpunkt der Bestimmung des Nettoinventarwerts der Anteile geltenden Markt- oder Wechselkurses bewertet.

(iii) In Bezug auf einen Bewertungstag gelten an diesem Bewertungstag durch die Gesellschaft in Auftrag gegebene Käufe oder Veräußerungen von Wertpapieren soweit praktikabel als ausgeführt.

(iv) Kommt der Verwaltungsrat zu der Einschätzung, dass ein durchzuführender Umtausch oder eine Rücknahme die Veräußerung von Vermögenswerten in erheblichem Umfang erfordern würde, um ausreichend Liquidität zu schaffen, kann der Wert nach Ermessen des Verwaltungsrats auf Basis der aktuellen Geldkurse der zugrunde liegenden Vermögenswerte anstelle der zuletzt verfügbaren Preise bestimmt werden. Gleichmaßen kann die Bewertung, falls eine Zeichnung oder ein Umtausch von Anteilen den Erwerb von Vermögenswerten durch die Gesellschaft in beträchtlichem Umfang zur Folge hätte, auf Basis des aktuellen Briefkurses der zugrunde liegenden Vermögenswerte anstelle des zuletzt verfügbaren Preises erfolgen.

(6) Mit dem Ziel eines effizienten Managements und zur Verringerung der Betriebs- und Verwaltungskosten kann der Verwaltungsrat oder gegebenenfalls der Anlageverwalter entscheiden, alle oder einen Teil der Vermögenswerte eines oder mehrerer Fonds der Gesellschaft mit Vermögenswerten anderer Fonds der Gesellschaft (im Rahmen dieser Satzung als "Beteiligte Fonds" bezeichnet) gemeinsam zu verwalten (Co-Management), sofern die rechtliche Zuordnung der Vermögenswerte zu jedem Fonds davon nicht beeinträchtigt wird. In den folgenden Absätzen bezieht sich der Begriff "Gemeinsam Verwaltete Vermögenswerte" auf alle Vermögenswerte der Beteiligten Fonds, welche im Rahmen dieses Co-Managements verwaltet werden.

In diesem Zusammenhang kann der Verwaltungsrat oder gegebenenfalls der Anlageverwalter für Rechnung der Beteiligten Fonds Entscheidungen im Hinblick auf die Anlage, die Veräußerung von Anlagen oder andere Anpassungsmaßnahmen treffen,

welche sich auf die Zusammensetzung des Portfolios der Beteiligten Fonds auswirken. Jeder Beteiligte Fonds hält einen Anteil an den Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerten, der dem Anteil seines jeweiligen Nettoinventarwerts am Gesamtwert der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte entspricht. Diese Quote findet auf sämtlichen Ebenen des im Rahmen des Co-Managements gehaltenen oder erworbenen Portfolios Anwendung. Bei einer Entscheidung über den Erwerb bzw. die Veräußerung von Anlagen bleiben die Quoten unverändert; die zusätzlichen Anlagen werden anhand dieser unveränderten Quoten auf die Beteiligten Fonds verteilt, und veräußerte Anlagen werden im Verhältnis der von den einzelnen Beteiligten Fonds gehaltenen Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte abgezogen.

Bei neuen Zeichnungen für einen der Beteiligten Fonds werden die Erlöse aus diesen Zeichnungen den Beteiligten Fonds auf der Grundlage einer modifizierten Quote zugeteilt, welche sich aus der Erhöhung des Nettovermögens des Beteiligten Fonds ergibt, für welchen diese Zeichnungen erfolgt sind. Dementsprechend werden alle Ebenen des im Rahmen des Co-Managements gehaltenen Portfolios durch Umschichtung der betreffenden Vermögenswerte zur Anpassung an die geänderten Quoten modifiziert. Analog dazu ist es notwendig, bei Rücknahmen für einen Beteiligten Fonds einen Betrag an liquiden Vermögenswerten der Beteiligten Fonds abzuziehen, welcher auf der Basis der modifizierten Quoten bestimmt wird; dies hat zur Folge, dass die Ebenen der Portfolios entsprechend angepasst werden müssen. Anteilsinhaber sollten sich bewusst sein, dass die Nutzung der Co-Management-Technik auch ohne Einflussnahme durch die zuständigen Organe der Gesellschaft oder gegebenenfalls des Anlageverwalters zu Veränderungen in der Zusammensetzung der Vermögenswerte des Fonds führen kann, welche sich aus bestimmten Ereignissen bei anderen Beteiligten Fonds, wie beispielsweise Zeichnungen und/oder Rücknahmen, ergeben. So führen Zeichnungen für einen Beteiligten Fonds zu einer Erhöhung der liquiden Vermögenswerte dieses Beteiligten Fonds, wohingegen Rücknahmen eine Verminderung der liquiden Vermögenswerte des betreffenden Beteiligten Fonds zur Folge haben. Allerdings können Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse auch auf einem speziellen Konto gehalten werden, welches für jeden Beteiligten Fonds eingerichtet werden kann und nicht den Co-Management-Techniken unterliegt. Über dieses Konto können Zeichnungs- und Rücknahmeerlöse geleitet werden. Die auf diesem Konto im Rahmen von umfangreichen Zeichnungen und Rücknahmen getätigten Gutschriften und Abbuchungen sowie die Entscheidungsbefugnis der zuständigen Organe der Gesellschaft oder gegebenenfalls des Anlageverwalters zur jederzeitigen Beendigung der Co-Management-Technik können als eine Form des Ausgleichs angesehen werden für die o. g. Anpassungen der Fondsportfolios, sollten diese Anpassungen als den Interessen der Anteilsinhaber der betreffenden Beteiligten Fonds zuwiderlaufend eingestuft werden.

Sofern sich Änderungen in der Zusammensetzung eines Portfolios eines einzelnen Beteiligten Fonds ergeben, die durch Anteilsrücknahmen für diesen Beteiligten Fonds oder durch Zahlungen von Gebühren oder Aufwendungen für einen anderen Beteiligten Fonds bedingt sind und die zu einer Verletzung der Anlagebeschränkungen dieses Beteiligten Fonds führen würden, werden die relevanten Vermögenswerte vor der Durchführung der entsprechenden Modifikationen aus dem Co-Management herausgenommen.

Gemeinsam Verwaltete Vermögenswerte werden nur dann gemeinsam mit Vermögenswerten von Beteiligten Fonds verwaltet, wenn die jeweils angewendeten Anlagestrategien miteinander vereinbar sind. Da die jeweiligen Anlagegrundsätze der

einzelnen Beteiligten Fonds nicht exakt identisch sind, ist es nicht auszuschließen, dass die gemeinsamen Anlagegrundsätze der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte restriktiver sind als die Anlagegrundsätze der einzelnen Beteiligten Fonds.

Der Verwaltungsrat oder gegebenenfalls der Anlageverwalter kann jederzeit und ohne Ankündigung entscheiden, das Co-Management zu beenden.

Die Anteilsinhaber können jederzeit am Sitz der Gesellschaft Informationen über den Prozentsatz der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte und die im Rahmen des Co-Managements gemeinsam verwalteten Beteiligten Fonds anfordern. Die Anteilsinhaber werden außerdem periodische Berichte erhalten, in denen Informationen über den Prozentsatz der Gemeinsam Verwalteten Vermögenswerte und die im Rahmen des Co-Management gemeinsam verwalteten Beteiligten Fonds ausgeführt sind.

Zeichnungspreis

Art. 24 Die Zeichnung erfolgt je nach Anteilsklasse gegen Barzahlung oder Sachleistungen. Zahlungen in Form von Sachleistungen erfolgen (vorbehaltlich und in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, die gegebenenfalls die Erstellung eines Sonderprüfberichts durch den Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft erfordern, in dem der Wert der als Sachleistungen gelieferten Vermögenswerte bestätigt wird) durch die effektive Lieferung von durch den Verwaltungsrat akzeptierten Wertpapieren an die Gesellschaft, die im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen der Gesellschaft und des jeweiligen Fonds stehen. Etwaige Kosten für den Bericht des Wirtschaftsprüfers tragen die einbringenden Anleger.

Bietet die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung an, entspricht der Angebots- und Verkaufspreis je Anteil (der "Zeichnungspreis") dem Nettoinventarwert je Anteil der jeweiligen Anteilsklasse (der "Ausgabepreis") zuzüglich eines etwaigen vom Verwaltungsrat jeweils festgelegten Ausgabeaufschlags, dessen Maximalbetrag im aktuellen Prospekt der Gesellschaft aufgeführt ist (der "Ausgabeaufschlag"). Der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Anteilsklassen wird bestimmt, indem der Gesamtwert der der jeweiligen Anteilsklasse zuzurechnenden Vermögenswerte des entsprechenden Fonds, abzüglich der dieser Anteilsklasse zuzurechnenden Verbindlichkeiten dieses Fonds, durch die Anzahl der am jeweiligen Bewertungstag ausstehenden Anteile dieser Anteilsklasse dividiert und das Ergebnis nach Ermessen der Verwaltungsstelle der Gesellschaft auf den nächsten Cent gerundet wird. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse eines Fonds kann aufgrund unterschiedlich hoher Gebühren für die einzelnen Anteilsklassen dieses Fonds oder aufgrund sonstiger Merkmale unterschiedlich ausfallen.

Der Verwaltungsrat kann zudem gemäß den Bestimmungen im Prospekt eine Verwässerungsanpassung vornehmen.

Der auf diese Weise bestimmte Preis ist innerhalb einer vom Verwaltungsrat festgelegten Frist zu zahlen, die vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen im aktuellen Prospekt höchstens drei Luxemburger Bankgeschäftstage ab dem jeweiligen Transaktionstag betragen darf.

Der Verwaltungsrat kann nach seinem alleinigen Ermessen bestimmen, dass die Annahme von Zeichnungsanträgen gegen Barzahlung bzw. Sachleistungen, deren Wert 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds übersteigt, unter bestimmten Umständen für die bestehenden Anteilsinhaber von Nachteil ist. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat die

Bearbeitung des Zeichnungsantrags aufschieben und nach Rücksprache mit dem betreffenden Anleger entweder verlangen, dass der Anleger den eingereichten Antrag über einen festgelegten Zeitraum hinweg stückelt, oder ein von den Konten der Gesellschaft separat geführtes Konto (ein "Konto") einrichten, auf das die Zeichnungsbeträge des Anlegers eingezahlt werden. Dieses Konto wird genutzt, um die Anteile über einen im Voraus festgelegten Zeitraum hinweg zu erwerben. Der Anleger trägt sämtliche Transaktionskosten bzw. angemessenen Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Erwerb dieser Anteile entstehen.

Wird ein Ausgabeaufschlag erhoben, so wird dieser von dem Zeichnungsbetrag in Abzug gebracht, bevor mit der Anlage des Zeichnungsbetrags begonnen wird.

Geschäftsjahr

Art. 25 Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Januar jedes Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

Die Abschlüsse der Gesellschaft lauten auf Euro bzw. für einen Fonds auf die vom Verwaltungsrat festgelegte(n) Währung(en). Gibt es unterschiedliche Fonds wie in Artikel 5 dieser Satzung beschrieben und lauten die Abschlüsse dieser Fonds auf verschiedene Währungen, werden diese für die Zwecke der Bestimmung des Abschlusses der Gesellschaft in Euro umgerechnet und konsolidiert.

Ausschüttung von Erträgen

Art. 26 Die Hauptversammlung von Anteilshabern jedes Fonds hat auf Antrag des Verwaltungsrats zu jedem Fonds unter Berücksichtigung festgesetzter oder gezahlter Zwischenausschüttungen darüber zu entscheiden, wie der jährliche Nettoüberschuss des jeweiligen Fonds zu verwenden ist.

Eine Ausschüttung des Nettovermögens der Gesellschaft ist unter Einhaltung der in Artikel 5 dieser Satzung festgeschriebenen Mindestkapitalanforderungen zulässig.

Ausschüttungen für einen Fonds können eine Zuweisung aus einem Ausschüttungsausgleichskonto enthalten, das gegebenenfalls für einen solchen Fonds geführt wird. In diesem Fall wird bei Ausgabe von Anteilen dieses Fonds der Betrag, der diesen Anteilen zuzurechnen ist, dem Ausschüttungsausgleichskonto gutgeschrieben und bei der Rücknahme von Anteilen dieses Fonds einem Konto dieses Fonds für antizipative Aktiva belastet.

Vorbehaltlich weiterer Rechtsbestimmungen können nach Ermessen des Verwaltungsrats Zwischenausschüttungen festgesetzt werden und nach Beschluss des Verwaltungsrats auf die Anteile eines Fonds ausgezahlt werden.

Die Zahlung der festgesetzten Ausschüttungen erfolgt in der Regel in der Referenzwährung des jeweiligen Fonds oder in sonstigen vom Verwaltungsrat bestimmten Währungen und an den vom Verwaltungsrat beschlossenen Orten und Zeitpunkten. Der Verwaltungsrat kann abschließend über den Wechselkurs entscheiden, der zur Umrechnung der Ausschüttungsbeträge in ihre Auszahlungswährung anzuwenden ist. Die Ausschüttung von Aktiendividenden ist möglich.

Für Thesaurierende Anteile werden keine Ausschüttungen festgesetzt.

Ausschüttung bei Liquidation

Art. 27 Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren (bei denen es sich um natürliche oder juristische Personen handeln kann), die von der Versammlung der Anteilhaber benannt werden, die eine solche Auflösung beschließt und die Befugnisse und Vergütung der Liquidatoren festlegt. Der Nettoerlös aus der Liquidation in Bezug auf die einzelnen Fonds wird von den Liquidatoren unter den Inhabern von Anteilen der einzelnen Fonds entsprechend ihrem Anteilsbesitz in Bezug auf den jeweiligen Fonds aufgeteilt.

Jeder Anteilhaber hat Anspruch auf einen Anteil am seiner Anteilklasse zuzuordnenden Erlös aus der Liquidation. Im Rahmen der Liquidation zur Auszahlung an die Anteilhaber zur Verfügung stehende, jedoch nicht von den Anteilhabern eingeforderte Liquidationserlöse werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes bei Abschluss der Liquidation für die berechtigten Anteilhaber für einen Zeitraum von 30 Jahren bei der *Caisse de Consignation* in Luxemburg hinterlegt.

Beauftragte Stellen

Art. 28 Die Gesellschaft ist berechtigt, eine Verwaltungsgesellschaftsvereinbarung mit einer nach dem Gesetz zugelassenen Verwaltungsgesellschaft (die "Verwaltungsgesellschaft") einzugehen und diese darin mit der Erbringung von Anlageverwaltungs-, Verwaltungs- und Marketingdienstleistungen zu beauftragen.

Die Gesellschaft schließt eine Verwahrstellenvereinbarung mit einer Bank, die die Auflagen des Gesetzes erfüllt (die "Verwahrstelle"). Sämtliche Wertpapiere und Barmittel der Gesellschaft sind von der Verwahrstelle selbst oder in ihrem Auftrag zu verwahren; die Verwahrstelle übernimmt gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilhabern die vom Gesetz vorgeschriebenen Pflichten.

Bei Rücktritt der Verwahrstelle auf eigenen Wunsch bemüht sich der Verwaltungsrat nach besten Kräften, ein Unternehmen für die Funktion der Verwahrstelle zu finden und dieses als Nachfolger der bisherigen Verwahrstelle zu ernennen. Der Verwaltungsrat kann die Bestellung der Verwahrstelle widerrufen, diese jedoch erst beenden, wenn ein Nachfolger für die Funktion der Verwahrstelle gemäß dieser Bestimmung ernannt wurde.

Änderung der Satzung

Art. 29 Die Satzung kann jederzeit vorbehaltlich der im Luxemburger Recht vorgeschriebenen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitserfordernisse durch Beschluss einer Versammlung der Anteilhaber geändert werden.

Allgemeines

Art. 30 Für alle Punkte, die nicht durch diese Satzung geregelt sind, sind die Bestimmungen des Gesetzes von 1915 und des Gesetzes maßgeblich.

FÜR GLEICHLAUTENDE SATZUNG.

**Edouard DELOSCH,
Notar in Luxemburg.**

Luxemburg, den 7. Mai 2020.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter in der Schweiz

Vertreter in der Schweiz ist DWS CH AG, Hardstrasse 201, CH-8005 Zürich.

2. Zahlstelle in der Schweiz

Zahlstelle in der Schweiz ist Deutsche Bank (Suisse) SA, Place des Bergues 3, CH-1201 Genf.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Prospekt, die wesentlichen Informationen für den Anleger, die Satzung und die Jahres- und Halbjahresberichte sind kostenlos und auf einfache Anfrage am Sitz des Vertreters in der Schweiz sowie zusätzlich am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.